

Vorschläge

für einen schrittweisen Wiedereinstieg (Recovery) des Tourismus während und nach der Corona-Krise in Sachsen

Fassung vom 03. Mai 2020

Primäre Rahmenbedingung:

Konsequente Einhaltung aller Vorgaben für die Eindämmung der Pandemie, wie z.B. den Gesundheitsschutz u.a., wie z.B.

- **Abstandsregeln**
- **Hygienevorschriften**
- **Mengenbegrenzungen bei Besucherzahlen und aktive Besucherlenkungen**

Hinweis:

Die folgenden Vorschläge greifen sowohl das entsprechende Strategiepapier des Deutschen Tourismusverbandes (DTV) vom 24. April 2020 auf, als auch die Vorschläge des DEHOGA Sachsen sowie weiterer Branchenverbände aus den unterschiedlichen Teilssegmenten des Tourismus.

Teil 1: Aktuelle Einschätzung der Lage

Die Tourismusbranche ist mit der Corona-Krise zum Stillstand gekommen und damit massiv betroffen. Der Tourismus in Sachsen ist mit 8,1 Milliarden Euro Umsatz nicht nur ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, sondern er stabilisiert unsere Regionen und Destinationen. Er ist Standortfaktor und Aushängeschild für Sachsen. In den Monaten März/April 2020 gingen ca. 1,2 Milliarden Euro Umsatz verloren. Pro Woche verliert die Branche in Sachsen nach Expertenberechnung rund 140 Millionen Euro Umsatz.

Ein Wiedereinstiegsszenario des Tourismus und damit eine verlässliche Perspektive für alle Akteure im Tourismus sind dringend notwendig. Nur so können schwerwiegende Folgeschäden aufgehalten werden.

Deswegen: Start mit Schritt 1 spätestens ab 20. Mai 2020!

Destinationen, Tourismusorte, Betriebe des Gastgewerbes sowie der Kultur- und Freizeitwirtschaft sind bereits in Vorbereitung zur Umsetzung notwendiger Vorgaben für den Wiedereinstieg. Der für den Sachsen-Tourismus wichtige Einzelhandel ist bereits einen Schritt weiter.

Hier gewonnene Erfahrungen können für andere Teilbranchen hilfreich sein. Dabei geht es unter anderem um folgende Fragen:

1. Wie ist die Kontaktintensität niedrig zu halten (Platz schaffen, Mengen begrenzen, Verteilung bzw. Lenkung der Besucherströme)?
2. Wie können Abstandsregeln eingehalten werden (Begrenzung, Entzerrung)?
3. Wie können Hygieneregeln eingehalten werden (Masken, Desinfektion, Kommunikation)?

Dazu gibt es neben den amtlichen Allgemeinverfügungen, Gesetzen und Verordnungen von Bundes- und Landesregierung seitens des BMAS, der Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungen sehr viele Vorgaben. Auch der DEHOGA sowie weitere Branchen- und Interessensverbänden haben bereits detaillierte betriebstypische Empfehlungen zur Umsetzung der Vorgaben erarbeitet.

Auch für die Zuordnung einzelner Betriebstypen zu einzelnen Recovery-Phasen sind in den letzten Tagen bereits von verschiedener Seite erste Vorschläge entwickelt worden, z.B. seitens des DTV und des Tourismusverbandes Schleswig-Holstein. Der Tourismusverband schlägt dabei für eine Abwägung der Wiedereinstiegstufen folgende Kriterien vor:

- zu erwartende Kontaktintensität,
- Verhinderung von Kundenverdichtungen,
- Möglichkeiten zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln,
- Möglichkeit, Nachfrage zu begrenzen, Platz zu schaffen, Besucherströme zu lenken,
- touristische Relevanz für die Destination,
- wirtschaftliche Betroffenheit des Segments.

Diese Kriterien können für Sachsen entsprechend angepasst werden. Darüber hinaus empfehlen wir folgende Abwägungen:

- Betroffenheit/Umsetzungsmöglichkeit in größeren Städten vs. ländlicher Raum,
- wenige, besonders besucherstarke Kultur- und Freizeiteinrichtungen vs. Vielzahl eher kleinerer Einrichtungen,
- ausgewählte besucherstarke Hotspots in der Natur vs. großräumiger, weitläufiger Angebote in der Fläche,
- Zusammenspiel von touristischen Nachfragesegmenten und notwendigen Angeboten (z.B. Wanderausflügler benötigen Gastronomieangebote, Übernachtungsgäste in Städten fragen Kultur- und Shoppingangebote nach),
- Berücksichtigung von Aspekten des sozialen Friedens an touristischen Hot Spots (Einheimische vs. Gäste von außerhalb),
- Aspekte im Zusammenhang mit unseren Nachbarn in Tschechien und Polen. Regionen in Grenzlagen bedürfen besonderer Aufmerksamkeit.

Mit den Vorschlägen verbundene betriebswirtschaftliche Abwägungen zwischen Aufwendungen und erhöhten Kosten vs. möglicherweise verminderten Erträgen muss der Unternehmer für sich selbst treffen.

Teil 2: Vorschläge zu einzelnen Leistungssegmenten

Die nachfolgenden Vorschläge beziehen sich auf die wesentlichsten Leistungsbereiche in einer Destination:

- **Gastronomie**
- **Beherbergung**
- **Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Thermen / Bäder**
- **Geschäftsreisetourismus / MICE**
- **Mobilität**
- **Steuerung / Kommunikation**

1. Gastronomie

Schritt 1:

Die Gastronomie stellt sich durch geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (z.B. Reduzierung und Aufstellung der Tische) auf eine Öffnung der gastronomischen Angebote ein. Entsprechende fachliche Hinweise mit bundesweit einheitlichen Standards wurden bereits erarbeitet. Empfohlen wird, mit der **Außengastronomie und beschränkten Innenbereichen** zu beginnen.

Schritt 2:

Weitere Lockerungen: Für die Durchführung von **privaten Veranstaltungen** (z.B. Hochzeiten und private Feierlichkeiten) sowie kleineren Tagungen / Meetings müssen Betreiber von Veranstaltungsorten ein spezielles Schutz- und Hygienekonzept erarbeiten. Hier besteht die Herausforderung darin, die Einhaltung des notwendigen Mindestabstands dauerhaft sicherzustellen.

Schritt 3:

Entfall aller Beschränkungen.

2. Beherbergung

Das Beherbergungssegment besteht aus sehr unterschiedlichen Betriebstypen. Die Einordnung für die Öffnungsphase sollte jedoch nicht nach Betriebstypen erfolgen, sondern nach der Einschätzung, inwieweit die Anforderungen auf den jeweiligen Einzelbetrieb bezogen eingehalten werden können. Dennoch ergeben sich einige betriebstypenspezifische Besonderheiten.

Schritt 1:

Ferienwohnungen, Ferienhäuser und (versorgungsautarke) Ferienzimmer dürfen für touristische Übernachtungen geöffnet werden. Diese Beherbergungsbetriebe ermöglichen eine autarke Nutzung mit Selbstversorgung. Dazu gehören auch Zweitwohnsitze. Dies gilt auch für Urlaub auf dem Bauernhof, wenn eine Selbstversorgung möglich ist und die weiteren Schutz- und Hygieneregeln eingehalten werden können.

Hotelbetriebe dürfen neben den (schon heute) geschäftlich bedingten Übernachtungen mit Mengenbegrenzung auch für touristische Übernachtungen geöffnet werden. Check-in/Check-out-Bereiche bedürfen der besonderen Begrenzung und Abstandshaltung. Hotelbetriebe ergänzen außerdem ihren Schutz- und Hygieneplan um spezifische Regelungen für Gemeinschaftsbereiche, wie Frühstück und andere Aktivitäten. Entsprechende Empfehlungen wurden vom DEHOGA bereits erarbeitet.

Campingplätze dürfen für touristische Übernachtungen im Caravan, im Reisemobil oder in festen Mietunterkünften geöffnet werden. Voraussetzung ist eine autarke Nutzung mit eigenen Wohn-, Koch-, Sanitär- und Schlafmöglichkeiten. Die Campingplatzverordnungen in den Ländern regeln darüber hinaus ausreichende Abstände zwischen den auf den Parzellen bzw. Standplätzen befindlichen Freizeifahrzeugen. Kontaktreduzierende Maßnahmen können auf den Plätzen kontrolliert umgesetzt werden.

Die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen usw. auf dem Campingplatz ist bereits heute möglich.

Auch **Reisemobilstellplätze** dürfen analog geöffnet werden.

Für die private Nutzung von **Sportbooten und Übernachtung auf Hausbooten** mit autarken Ver- und Entsorgungssystemen werden die Sportboothäfen geöffnet. In den Häfen kann aufgrund der Gestaltung eine erforderliche Mindestabstandsregelung von 1,5 m gewahrt bleiben. Zudem sollten Boote unter Beachtung der Hygieneforderungen auch an Gäste vermietet und von diesen gefahren werden dürfen.

Kinder- und Jugendübernachtungsstätten, u.a. Gruppenunterkünfte:

Wir empfehlen die Teilöffnung, wenn Zimmer für Familien und Individualgäste mit eigenem Sanitärbereich angeboten werden und bei der Versorgung die Abstands- und Hygieneregeln gemäß den Vorgaben eingehalten werden können.

Schritt 2:

- **Lockerung der Volumenbegrenzung für Beherbergungsangebote.**
- **Teilzulassung für Wellnesshotels bei Volumenbegrenzung und Sperrung Wellness-Bereich.**
- **Teilnutzung von Angeboten in Reha-Kliniken für Individualgäste.** (siehe Anmerkungen unter Schritt 3).
- **Kinder- und Jugendübernachtungsstätten, u.a. Gruppenunterkünfte:** Zulassung von Zimmern für Familien oder Individualgäste ohne eigenen Sanitärbereich. Weiterhin Zulassung zur begrenzten Belegung größerer Zimmer unter Beachtung der Einhaltung der Auflagen zu Abstand und Hygiene.

Schritt 3:

Aufhebung der Beschränkungen für die Beherbergungsangebote, inklusive Wellnesshotels und Rehakliniken mit Übernachtungsangeboten für Individualgäste.

Anmerkung: Für Rehakliniken mit Angeboten für Individualgäste empfehlen wir individuelle Entscheidungen zur (Teil-)Öffnung bzw. stärkeren Kapazitätsauslastung in Abhängigkeit der zu behandelnden Indikationen, Patientenstruktur, räumlichen Gegebenheiten etc.

Da diese Anbieter per sé über große Erfahrungen bei der Einhaltung von Hygienestandards verfügen, könnten Segmente bereits ab Stufe 2 oder gar Stufe 1 zugelassen werden.

3. Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Thermen / Bäder

Vorbemerkung: Gerade bei diesen Bereichen gibt es die größten Herausforderungen für kluge und praktikable Lösungen zur Besucherführung. Es gilt, für Attraktionen mit sehr hohem Besucheraufkommen (Betrieb und Ort) die neuralgischen Punkte (Hot Spots) zu identifizieren und Lösungen für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln zu entwickeln. Hier gilt es zu entzerren, zu lenken und zu begrenzen. Das kann z.B. digital, mit Parkraummanagement und Einlassbeschränkungen oder Vorbuchungen für time slots erfolgen. Ansatzpunkte dafür könnten Notfall- und Evakuierungspläne für die Einrichtungen sein.

Schritt 1:

Unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen können **Kultur- und Freizeiteinrichtungen**, in denen sich nur eine begrenzte Anzahl von Personen pro Raum bewegen darf, wieder öffnen. Dies trifft insbesondere für Museen, Ausstellungen, Sehenswürdigkeiten, Burgen/Schlösser zu, die bereits über ein geeignetes Kassen-/Ticketsystem, Zeittickets, Besucherlenkungssysteme (z.B. Ein- und Ausgangsbereiche trennen, ggf. Rundgänge) und entsprechend geschultes Personal verfügen.

Outdoor- und Aktivtourismus ist möglich, solange auch hier die Auflagen zur Vermeidung von Kontakten, Gruppenbildung sowie zu Abstands- und Hygienemaßnahmen berücksichtigt werden. Demzufolge sollten alle Einrichtungen im Freien sowie Aktiv-Infrastrukturen freigegeben werden. Dazu zählen z.B. Einrichtungen im Freien für Aktiv-, Individualsport sowie Gesundheits- und andere diverse Freizeitangebote mit einem geeigneten Schutz- und Hygienekonzept sowie der Sicherstellung von Zulassungsbeschränkungen.

Das gilt auch für **Botanische Gärten / Zoologische Parks, Park-, Garten-, Schloss- und Grünanlagen** (auch z.B. Kurparks in Heilbädern und Kurorten) sowie **Freizeitparks und Freilicht- und Naturbühnen**. Dabei müssen jedoch Teil-Bereiche, bei denen die Einhaltung der Schutzbestimmungen nicht hinreichend möglich ist (z.B. Spielflächen), gesperrt werden.

Winzer: Für größere und kleinere Betriebe (Straußenwirtschaften) gelten die Maßnahmen für die Gastronomie bzw. im Verkauf die Maßnahmen des Einzelhandels, zunächst keine (Winzer-) Feste etc.

Gästeführungen können mit der von Bund und Ländern empfohlenen Gruppengröße stattfinden. Voraussetzung ist der Einsatz technischer Systeme zur Abstandswahrung (sog. Führungssysteme mit Mikrofon und Headsets) und deren regelmäßige Desinfizierung.

Schritt 2:

Lockerung von Begrenzungen der Besucherzahlen unter Schritt 1 bei ausreichenden Abstandsflächen.

Indoor-Einrichtungen, die unter Schritt 1 genannte Aktiv-, Sport- und Freizeitangebote bereitstellen und alle entsprechenden Auflagen sicherstellen können. Das gilt auch für Wellness- und gesundheitstouristische Angebote im Innenbereich.

Thermen und Bäder nehmen den Betrieb unter Wahrung der Auflagen sowie begrenzter Besucherzahl wieder auf.

Schritt 3:

Aufhebung der Begrenzungen der Besucherbeschränkungen unter Schritt 2.

Aufführungshäuser, die den Mindestabstand und andere Vorgaben sicherstellen können (z.B. Opern- und Konzerthäuser, Hallen, Theater, Kinos).

Über die Verteilung von Besuchern analog der Vorgaben in diesen Einrichtungen wird aktuell diskutiert.

Große Kulturveranstaltungen, ggf. Zulassung wachsender Besucher-/Teilnehmerzahlen analog zu den Vorgaben der Sächsischen Staatsregierung.

Die Betriebstypen des Veranstaltungssektors werden voraussichtlich am längsten und stärksten von allen unter den Beschränkungen leiden und benötigen entsprechende weitreichendere Unterstützungen.

Zulassung der Nutzung von Naturbädern.

4. Geschäftsreisetourismus / MICE (Meeting, Incentives, Kongresse und Events)

Schritt 1:

Allgemeine Geschäftsreisen sind bereits möglich.

Schritt 2:

Zusätzlich sollten im MICE-Sektor auch **kleinere Tagungen** wieder erlaubt sein. Voraussetzung ist, dass durch eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, Abstandsregelungen (z.B. große Meetingräume für kleinen Teilnehmerkreis, Bestuhlungsplan) sowie ein spezielles Schutz- und Hygienekonzept (u.a. Catering, Technik, Pausenplanung, Wegeführung) sichergestellt wird, dass geltende Standards eingehalten werden.

Schritt 3:

Freigabe der Volumenbegrenzung.

Für die Gruppengröße wird auf die Empfehlungen von Bund und Ländern verwiesen. Die Betriebstypen des MICE-Sektors (z.B. Tagungsstätten, Kongresszentren, Messen, Incentive- und Eventlocation) werden voraussichtlich am längsten und stärksten von allen unter den Beschränkungen leiden und benötigen entsprechende weitreichendere Unterstützungen.

5. Mobilität

Schritt 1:

Durch die Nutzung des eigenen **PKW oder von Reisemobilen** ist eine autarke Anreise sowie Mobilität vor Ort möglich. Da im Rahmen des Kontaktverbotes auch die gültigen Abstandsregeln im Auto und Reisemobil Bestand haben und der Mindestabstand von 1,5 Metern praktisch nicht eingehalten werden kann, sollten weiterhin nur Personen desselben Hausstands gemeinsam im PKW oder Reisemobil reisen.

Bei einer Nutzung des **Schienenpersonenverkehrs** werden in allen Zügen sowie Bahnhöfen die allgemeinen Hygieneempfehlungen, die das RKI herausgegeben hat, eingehalten. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist Pflicht. Das betrifft auch die Nutzung bisher nicht fahrender **Schmalspur- und Touristikbahnen sowie weiterer touristischer Verkehrsmittel** (eingeschränkte Gästezahl zur Einhaltung des Abstandsgebotes). Weiterführende Hinweise werden von den Bahn-/Touristikunternehmen bereitgestellt.

Wie im ÖPNV gelten auch im **Ausflugsschiffsverkehr** die Hygieneregeln des RKI. Durch eine Reduzierung der Beförderungshöchstgrenzen auf 50% bis 60% der zugelassenen Fahrgastkapazität wird ein Mindestabstand sichergestellt. Zwischen besetzten Sitzplätzen wird stets ein Sitzplatz freigelassen. Ein Mund-Nasen-Schutz ist verpflichtend mitzuführen und dann einzusetzen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Der Ticketverkauf ist kontaktlos und bevorzugt online vorzunehmen, um den Zulauf zu steuern. Der Aus- und Einsteigevorgang ist möglichst räumlich zu trennen bzw. auf jeden Fall so zu organisieren, dass Mindestabstände eingehalten werden können.

Schritt 2:

Bei einer Anreise mit dem **Fernbuslinienverkehr** sind, analog zum ÖPNV, die Hygieneregeln besonders strikt einzuhalten und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist Pflicht. Der Kauf eines Tickets erfolgt online und die Ticketkontrolle kontaktlos. Der Ein- und Ausstieg erfolgt über definierte und dafür ausschließlich vorgesehene Türen. Durch automatisierte Sitzplatzzuweisung erreicht der Fahrgast kontrolliert und ohne Umwege seinen Platz.

Bei Wiederezulassung des **Tagesausflugsverkehrs** sind, nicht nur an den Hot Spots, sondern an allen Zufahrtsstraßen und Parkplätzen, ein Besucherlenkungs- und Parkkonzept zu etablieren. Dies betrifft auch die Wegeführungen vom Parkplatz zu Sehenswürdigkeiten, Gastronomie etc. Das Besuchermanagement beginnt daher bereits mit der frühzeitigen Information von Besuchern über Anfahrt- und Parksituationen vor Ort.

Schritt 3:

Aufhebung der Beschränkungen.

6. Steuerung / Kommunikation

Destinationsmanagementorganisationen (DMO), Tourismus- und Marketingorganisationen auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene sowie die Tourist-Informationen vor Ort haben eine bedeutende Funktion für das Management des Neustarts der touristischen Aktivitäten in ihrer Region bzw. in der Kommune. Zu ihren Aufgaben gehören bspw. die

Steuerung von Besucherflüssen und die Koordination sowie Information aller beteiligten Akteure (Gäste, Anbieter, Einwohner, Politik und Verwaltung).

Schritt 1:

Tourist-Informationen und vergleichbare Einrichtungen (wie z.B. Naturpark- und Nationalparkzentren) dürfen unter Berücksichtigung grundsätzlicher Annahmen geöffnet sein. Sie nehmen in der schrittweisen Öffnung touristischer Angebote eine zentrale Rolle wahr, da sie einen aktuellen Überblick über verfügbare Angebote für Gäste bereithalten und zu etwaigen Sonderöffnungszeiten, Besucherlenkungsmaßnahmen, Vorbuchungsnotwendigkeiten und ähnliches informieren können. Außerdem informieren sie sowohl Gäste als auch touristische Anbieter über notwendige Schutz- und Hygienemaßnahmen. Hierfür könnten landesweit einheitliche Informations- und Vermittlungsgrundlagen bereitgestellt und ein schneller und kontinuierlicher Informationstransfer zwischen den Organisationen auf Landes-, regionaler und lokaler Ebene etabliert werden. Zusätzlich können auch digitale Informationsangebote genutzt werden.

Teil 3: Übersicht Recovery-Phasen

Die folgende Zusammenstellung des Wiedereinstiegs in 3 Schritten ist vorläufig. Im Zuge der grundsätzlichen Entscheidungen von Bund und Ländern zum weiteren Vorgehen werden sich weitere Präzisierungen und Differenzierungen ergeben. In allen Schritten darin benannten Segmenten sind verpflichtende Vorgaben zur Hygiene und Sicherheit zu berücksichtigen.

Status Quo

- Geschäftliche Übernachtungen
- Dauercamping
- FeWo-Nutzung für Inhaber
- Tagesausflüge

Schritt 1:

- Außengastronomie und beschränkte Nutzung Innenbereiche,
- Ferienwohnungen,-häuser, -zimmer,
- begrenzte Nutzung von Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Freizeitparks, Freilicht- und Naturbühnen,
- Botanische Gärten und Zoos,
- begrenzte Öffnung Hotellerie,
- Gruppenunterkünfte nur mit Zimmern mit eigenem Sanitärbereich für Familien und Individualgäste,
- Tourist-Informationen, Natur- und Nationalparkzentren,
- Camping- und Reisemobilplätze mit autarken Nutzungsmöglichkeiten,
- Nutzung von Sportbooten (inkl. Verleih), Übernachtung auf Hausbooten nur für Inhaber und mit autarken Versorgungssystemen,
- Winzer gemäß Vorgaben für Handel und Gastronomie, ohne Feste,
- Gästeführungen mit kleinen Gruppen und Einsatz von Technik zur Abstandswahrung,
- begrenzte Nutzung noch nicht fahrender Schmalspur- und Touristikbahnen / touristische Verkehrsmittel,
- Ausflugschiffsverkehr mit Mengenbegrenzung.

Schritt 2:

- Aufhebung Beschränkungen Gastronomiebereich,
- kleinere Tagungen inkl. private Veranstaltungen in großen Räumen,
- schrittweise Aufhebung der Volumenbegrenzung bei Übernachtungsangeboten,
- Gruppenunterkünfte: begrenzte Belegung größerer Zimmer,
- eingeschränkte Wiederaufnahme des Betriebs von Thermen, Bädern inkl. Freibädern, Reha-Kliniken für Individualgäste,
- begrenzte Nutzung von Indoor-Angeboten Aktiv-, Sport-, Wellness- und Gesundheitstourismus,
- Fernbuslinienverkehr.

Schritt 3:

- Event- und Kulturveranstaltungen, Kinos mit Teilnehmerbegrenzung,
- Vollöffnung von Thermen und Bädern,
- Wegfall von Beschränkungen.